



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als  
Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

31. Extractus aus einer Beschwerde der Landstände v. 21. Dec. 1701,  
Räumung des Hofes seitens einer nicht bemeierten Wittwe betr.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**

brauchende Wehr und Nutzung haben, gebrauchen und besitzen sollen und mögen.

Darum sie uns und unsern Erben jährlich 3 Mezen Korn, halb Hartkorn, halb Habern zu rechter Hoffschulde und noch 4 Mtz. Korn halb ein und ander vom Zehenden, noch 2 Mtz. Hafern vom Hoff und Rottlande Lemgoischer Maasse, dazu 3 Gfl. vor den Dienst und Ruhgeld, und 3 Gfl. vor die Schaaftrift, 2 fette Hammel, 2 Schaafkäse und 2 Becher Milch (dabei neben 4 Gfl. zu Landschatz, wan die von andern unsern unterthanen eingefordert) entrichten und bezahlen sollen und wollen, und nach der beyden Eheleuthe tödlichem Abgang oder sonst nach ihrem Gefallen auf ihr Ansuchen, sollen und wollen Wir und unsere mit beschriebene eines ihrer Kinder, um ziemliche Erkändnisse, oder einen gebürlichen Weinkauff mit dem Hoff und desselbigen allingen Zubehör, in massen wie vorgerührt gnädig bemeyern, und das Hauß gebrauchen lassen; auch die beyden Eheleuthe, und denjenigen, so den Hoff nach ihnen besitzen wird, bey all solcher Meyerstatt, treulich und gnädig schützen, schirmen und handhaben ohne Gefehrd und **Exception**: dis zu urkund der Wahrheit, haben Wir vor uns und unsere Mitbeschriebenen unser Secret wissentlich und vestlich um diesen Brieff, den wir auch darbeneben mit eigener Hand untergeschrieben, thun hangen, Gegeben nach der Geburth Christi 1548 Jahr, Mittwoch nach Viti, welcher ist der 20. Junij.

Bernhard Graff und Edeler Herr zur Lipp meine Hand.

---

N<sup>o</sup> 31.

**Extractus Landtags-Gravamen der Landstände S. d. 21. Dec. 1701.**

5) Da auch dem von Exter zu Amsen aufgebürdet werden will, Tappen Wittib, welcher das Erbe nicht aufgetragen, nach dem Todte des Mannes auf das Erbe *de novo* freyen zu lassen; Er aber die Tochter erster Ehe *admittiren* will, hierinnen aber ihm durch einen Proceß bey der Cangeley sperrung geschiehet, und solches wieder die Landes-Ordnung und Observantz läufft, auch ein *commune gravamen* in sich hält, so bittet man auch dessen eine gnädige und *promte* Entledigung.

---

N<sup>o</sup> 32.

Obwohl der verstorbene Dohmeier den von Meyerstädtischer Weise untergehabten Hoff bey seinen Lebzeiten vor sich und seine darauf geheurathete Frau nicht beweinkaufet, einfolglich diese kein *Successions-Recht* daran *praetendiren* kann, So lassen wir dennoch gnädigt geschehen, daß wenn der Tausch angezogener massen geschehen, dieselbe auf dem Hoff bleibe; Widrigenfalls